



Föderation für Wirtschaftsinformationsdienste e.V.  
Federation of Business Information Services

## **STATUTEN**

(24. September 2020)

**I. Seite****Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform .....</b>	<b>5</b>
§ 1	Name, Sitz und Rechtsform .....	5
§ 2	Geschäftsjahr .....	5
§ 3	Dauer .....	5
§ 4	Zweck des Verbandes .....	6
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft.....</b>	<b>7</b>
§ 5	Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft .....	7
§ 6	Ordentliche Mitgliedschaft .....	8
§ 7	Gruppenmitgliedschaft .....	8
§ 8	Ehrenmitgliedschaft .....	9
§ 9	Aufnahme und Mitgliedsbeiträge .....	9
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft .....	9
§ 11	Haftungsübernahme.....	10
<b>III.</b>	<b>Organe des Verbandes und ihre Aufgaben.....</b>	<b>10</b>
§ 12	Organe der FEBIS .....	10
§ 13	Aufgaben der Hauptversammlung .....	10

§ 14 Die Hauptversammlung - Allgemeine Bestimmungen.....	11
§ 15 Wahlen zum Vorstand .....	12
§ 16 Ausserordentliche Hauptversammlung .....	13
§ 17 Der Vorstand .....	13
§ 18 Der Generalsekretär .....	15
§ 19 Kommissionen und Arbeitsgruppen .....	16
IV. Allgemeine Regelungen .....	17
§ 20 Auflösung des Verbandes .....	17
§ 21 Inkrafttreten der Statuten.....	17
ANNEX 1 Wahl- und Geschäftsordnung .....	18 - 19

## Präambel

Die Föderation für Wirtschaftsinformationsdienste e.V. wurde 1973 unter dem Namen FECRO Föderation Europäischer Wirtschaftsauskunfteien e.V. in Frankfurt/Main in der Bundesrepublik Deutschland von den führenden europäischen Auskunfteien gegründet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich die Tätigkeitsfelder der Wirtschaftsauskunfteien mehr und mehr ausgeweitet haben, und die Datenbanken multivariate Verwendung findet, wurde der ursprüngliche Name "Federation of European Credit Reporting Organisations" FECRO im Jahre 1988 durch die weitergehende Bezeichnung "Federation of Business Information Services" FEBIS ersetzt. In Fortführung dieser Tendenzen wurde im Jahre 2011 beschlossen, den Kreis der Mitglieder nochmals weiter zu fassen und bisherige Restriktionen, wie z.B. die regionale Einschränkung auf Europa, aufzugeben.

Die Statuten sind in einem Geist vollkommener Redlichkeit und der Bereitschaft zur gegenseitigen Zusammenarbeit abgefaßt, um Ansehen und Ruf der europäischen Wirtschaftsinformationsbranche zu fördern.

Der internationale Charakter der FEBIS bedingt den Gebrauch mehrerer Sprachen. Offizielle Sprachen der FEBIS sind Englisch (Hauptsprache) und Deutsch.

Die FEBIS ist beim Amtsgericht in Hamburg nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Daher ist bei Unterschieden zwischen den Texten die deutsche Fassung gültig.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.*

## II. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband trägt den Namen:  
  
Föderation für Wirtschaftsinformationsdienste e.V.  
  
Federation of Business Information Services  
  
- nachfolgend "**FEBIS**" genannt -
- (2) Die FEBIS ist ein eingetragener Verein.
- (3) Die FEBIS wurde am 28. Mai 1973 in Frankfurt/Main gegründet und hat ihren Sitz in Hamburg.
- (4) Die FEBIS wird am Ort des Sitzes der Organisation registriert.
- (5) Die Hauptversammlung kann eine Sitzverlegung der FEBIS mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (6) Die Statuten sind für alle Mitglieder der FEBIS bindend, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der jeweiligen Länder stehen.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Dauer

Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt.

#### **§ 4 Zweck des Verbandes**

- (1) Die FEBIS hat den Zweck,
  - a) die Geschäftstätigkeit der Mitglieder zu unterstützen.
  - b) die Mitglieder bei Bedarf zu unterstützen,
  - c) Gesetzgebungsverfahren zu beobachten und darüber zu berichten, soweit sie die Geschäftsfelder der FEBIS-Mitglieder betreffen,
  - d) mit den Organen der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung Kontakt zu halten (Interessenvertretung),
  - e) Kontakte zwischen den Mitgliedern zu erleichtern,
  - f) das öffentliche Ansehen der Branche zu fördern,
  - g) den Leistungsstandard der Mitglieder zu wahren und zu verbessern.
- (2) Die FEBIS soll mit anderen internationalen Organisationen verwandten Charakters zusammenarbeiten.
- (3) Die Verfolgung politischer oder religiöser Zielsetzungen ist ausgeschlossen.
- (4) FEBIS hat Verhaltenskodizes angenommen, um die Mitglieder auf einen gemeinsamen Standard rechtmäßiger und einwandfreier Arbeitsweisen zu verpflichten.

### III. Mitgliedschaft

#### § 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein die
- a) Anbieter von Wirtschaftsinformationen,
  - b) von sonstigen Bonitätsinformationssystemen,
  - c) von Datenbankdienstleister für Wirtschaftsinformationen
  - d) branchenbezogenen Softwarehersteller/-anbieter
  - e) Inkassodienstleister
  - f) Factoring-Dienstleister
  - g) Kreditversicherer
  - h) ein sonstiges artverwandtes Unternehmen
  - i) oder ein diesbezüglicher Branchenverband
- sind.
- (2) Für eine Aufnahme als Mitglied in die FEBIS ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:
- a) die Tätigkeit gemäß § 5 Ziffer (1);
  - b) Anerkennung der Satzung und Beschlüsse der FEBIS;
  - c) eine geordnete Finanzlage;
  - d) gut beleumundetes Management;
  - e) Registrierungsverpflichtung;
  - f) eine mehr als 2jährige Tätigkeit - die Registereintragung muß mindestens 2 Jahre zurückliegen;
  - g) landesweite Betätigung im jeweiligen Land;

h) die Erfüllung der Bestimmungen ist, soweit möglich, durch Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. In Ausnahmefällen kann der Vorstand neue Mitglieder auch aufnehmen, sofern § 5 Absatz (2) Ziffer (f) nicht erfüllt ist.
- (4) Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, die Hauptversammlung anzurufen, die dann über eine Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheiden kann.

### **§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft**

Mitglieder, welche die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, sind ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und einer Stimme in der Hauptversammlung.

### **§ 7 Gruppenmitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Firmengruppen als Gruppenmitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Hauptversammlung anzurufen, die dann über eine Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheiden kann.
- (2) Mit der Aufnahme als Gruppenmitglied ist die Firmengruppe berechtigt, an der Hauptversammlung mit aktivem und passivem Wahlrecht teilzunehmen. Über die Anzahl der Stimmen pro Gruppenmitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beiträge für Gruppenmitgliedschaften werden durch den Vorstand festgelegt. Im übrigen kommen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder sinngemäß zur Anwendung.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

Die Hauptversammlung kann solchen Personen die Ehrenmitgliedschaft in der FEBIS verleihen, die sich außerordentliche Verdienste in und um die FEBIS erworben haben.

## **§ 9 Aufnahme und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Hauptversammlung der FEBIS bestimmt wird.
- (2) Jedes Mitglied hat außerdem zur Finanzierung der laufenden Geschäfte in der FEBIS einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung bestimmt.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres seine Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an das Sekretariat zu richten. Entscheidend für die Frist ist der Eingang im Sekretariat.
- (2) Mitglieder können durch den Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen der FEBIS arbeiten, gegen die Satzung verstoßen, Rechnungen für Mitgliedsbeiträge oder Konferenzen nicht zahlen oder aber die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllen. Das Mitglied hat das Recht, die Hauptversammlung anzurufen, die dann über eine Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheiden kann.
- (3) Nach dem Ausscheiden aus der FEBIS erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere Vermögensansprüche gegen die FEBIS sowie die Befugnis, die Zugehörigkeit zur FEBIS weiter zum Ausdruck zu bringen

## **§ 11 Haftungsübernahme**

Die Föderation ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands und/ oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## **IV. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben**

### **§ 12 Organe der FEBIS**

Die Organe der FEBIS sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Generalsekretär

### **§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über die der Hauptversammlung vorgelegten Anträge.
- b) Entlastung des Vorstands.
- c) Durchführung von Wahlen nach Maßgabe von § 13.
- d) Wahl der Revisoren.
- e) Entscheidung über Eingaben von aus der FEBIS ausgeschlossenen Mitgliedern und über abgelehnte Aufnahmeanträge.
- f) Genehmigung des Finanzplanes und der Rechnungsführung der FEBIS.
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge gemäß § 9

- h) Festsetzung der Wahl- und Geschäftsordnung
- i) Festsetzung eines Verhaltenskodexes
- j) Festlegung der Voraussetzungen für die Aufnahme neue Mitglieder.
- k) Wechsel des Sitzes der Föderation.
- l) Behandlung aller anderen Angelegenheiten, die den Zwecken und Zielen der FEBIS dienen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen.

### **§ 14 Die Hauptversammlung - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Wahl- und Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere die Wahlen zum Vorstand regelt. Die Wahl- und Geschäftsordnung (Annex 1) enthält Bestimmungen über die Teilnahme an der Hauptversammlung, Zusammensetzung und Einberufung der Hauptversammlung, Anträge für die Hauptversammlung, die Wahlgänge, Abstimmungsmodalitäten und die Protokollierung.

Die Wahl- und Geschäftsordnung ist als Annex 1 Bestandteil der Statuten.

- (2) Jede Mitgliedsfirma hat nur 1 Stimme. Gruppenmitglieder haben die ihnen bei der Aufnahme zugesprochene Anzahl von Stimmen. Das Stimmrecht wird von je einem an der Hauptversammlung teilnehmenden Vertreter einer jeden Mitgliedsfirma ausgeübt. Übertragung des Stimmrechtes auf einen bevollmächtigten Vertreter ist gestattet.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (4) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten, Änderungen der Statuten jedoch mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- (5) Für die Wahlen zum Vorstand gilt § 15 .
- (6) Wenn bei der Hauptversammlung nicht mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind, soll eine zweite Hauptversammlung mit einer Frist von 1 Monat

einberufen werden, die auf jeden Fall und unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig ist.

- (7) Im übrigen richtet sich der Ablauf der Hauptversammlung nach der Wahl- und Geschäftsordnung.

## **§ 15 Wahlen zum Vorstand**

- (1) Die Wahlen zum Vorstand werden geheim und in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge abgehalten:
- a) ein Wahlgang für den Präsidenten,
  - b) ein Wahlgang für die beiden Vizepräsidenten,
  - c) ein Wahlgang für den Schatzmeister,
  - d) ein Wahlgang für die 3 ordentlichen Mitglieder,
  - e) ein Wahlgang für die beiden stellv. Mitglieder.

Eine getrennte und geheime Wahl ist nicht erforderlich, wenn für jedes zu besetzende Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde.

- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem sich die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Stichwahl stellen. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- Bei Stimmengleichheit (mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten) ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Person, die den Vorsitz führt, den Ausschlag.
- (3) Ergibt sich Stimmengleichheit bei der Wahl des Präsidenten, so entscheidet das Los, falls keiner der Kandidaten verzichtet. Die Lose werden vom Generalsekretär vorbereitet.

## § 16 Ausserordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der FEBIS - unter Angabe der Gründe - durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten einberufen werden.

## § 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, 3 ordentlichen Mitgliedern und 2 Stellvertretern (Ersatzmitgliedern). Diese werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind bei Ausscheiden wiederwählbar. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstands werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Zu den Mitgliedern des Vorstands können nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Gesellschafter, Alleineigentümer, leitende Unternehmensangestellte, Personen in vergleichbarer Position oder Repräsentanten der Mitgliedsunternehmen gewählt werden. Wenn eine Person diese Eigenschaften verliert, so verliert sie automatisch auch ihr Amt.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, sein Amt auszuüben oder verliert es die Wählbarkeit für dies Amt, so beruft der Präsident eines der beiden stellvertretenden Mitglieder als Ersatzmitglied; im Falle der Verhinderung eines Vizepräsidenten beruft er an dessen Stelle eines der drei ordentlichen Mitglieder und für dieses ein stellvertretendes Mitglied als Ersatzmitglied. Kann der Präsident seine Aufgaben nicht wahrnehmen, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder einen der Vizepräsidenten, der das Amt des Präsidenten ausübt.
- (4) Bis zu einer gültigen Wahl eines neuen Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte der Föderation fort.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der FEBIS, soweit dies nicht der Hauptversammlung gemäß § 11 vorbehalten ist.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Hauptversammlung.
- b. Vorkehrungen zu treffen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung (Dokumente etc.).
- c. Berufung, Abberufung bzw. Einstellung, Kündigung, und Kontrolle des Generalsekretärs sowie die Einrichtung eines Sekretariats.
- d. Erstellung eines Jahresberichts
- e. Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses sowie der Steuererklärungen;
- f. Erarbeitung einer strategischen Planung für den Verein
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- h) Abschluss von Kooperationen mit Nichtmitgliedern
- i) Abschluss von Verträgen mit Mitarbeitern, externen Dienstleistern und Beratern im Rahmen des verabschiedeten Planung und Budgets.
- j) Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der FEBIS. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Hauptversammlung angerufen werden.
- k) FEBIS-Mitglieder oder andere Personen, welche nicht Mitglieder der FEBIS sind, mit speziellen Aufgaben zu betrauen oder, wenn es zweckmäßig scheint, Kommissionen zu bilden.
- l) Die Tätigkeiten der Kommissionen zu kontrollieren und zu koordinieren, ihre Vorschläge und Berichte entgegenzunehmen und zu prüfen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen und der nächsten Hauptversammlung entsprechend zu berichten.
- m) Die Vizepräsidenten und die ordentlichen Vorstandsmitglieder sind jeweils für die ihnen aufgrund von Vorstandsentscheidungen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

- (7) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in den Vorstandssitzungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt als Ehrenamt aus.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstands führt die Bezeichnung "Präsident", seine beiden Stellvertreter die Bezeichnung "Vizepräsidenten".
- (10) Der Präsident ist berechtigt, die FEBIS allein zu vertreten, die beiden Vizepräsidenten sind gemeinsam vertretungsberechtigt

#### **§ 18 Der Generalsekretär**

Der Generalsekretär leitet die FEBIS unter der Verantwortlichkeit des Vorstands. Seine Aufgabe ist die Führung der laufenden Geschäfte und Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Hauptversammlung gem. § 13 oder dem Vorstand gem. § 17 vorbehalten sind. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Der Generalsekretär hat alle Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu treffen, insbesondere:

- a) Alle Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich sind, insbesondere im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- b) Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen, (Telefon-)Konferenzen und sonstige Veranstaltungen vorzubereiten, die Protokolle anzufertigen und zu versenden;
- c) auf Veranlassung des Vorstands statistisches Material und andere Informationen zu sammeln und zu veröffentlichen soweit sie für die Mitglieder der FEBIS von Interesse sind.
- d) als Informationsstelle für den wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedern zu fungieren;

- e) den Präsidenten und den Vorstand zu unterstützen.

Der Generalsekretär wird, mit Ausnahme rechtlicher Verpflichtungen, von einem Sekretariat unterstützt.

Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben kann der Generalsekretär durch Beschluss des Vorstandes zugleich als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB handeln und im Vereinsregister eingetragen werden.

Der Generalsekretär wird, sofern er das Amt ehrenamtlich ausübt, für die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand gewählt. Mehrfache Wiederwahlen sind möglich.

Sollte ein Generalsekretär in Voll- oder Teilzeit eingestellt werden, so ist das Gehalt entsprechend in der Jahresplanung des Schatzmeisters zu berücksichtigen. Die Dauer der Tätigkeit des Generalsekretärs richtet sich dann nach den Regularien des Arbeitsvertrags.

Der Generalsekretär unterliegt in seiner Tätigkeit den Weisungen des Vorstands.

## **§ 19 Kommissionen und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Vorstand wird die konstituierende Sitzung einer Kommission oder Arbeitsgruppe einberufen.
- (3) Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Kommission oder Arbeitsgruppe ihren Vorsitzenden. Danach werden die Sitzungen der Kommission bzw. Arbeitsgruppe von ihrem jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
- (4) Bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden führt der zuletzt gewählte Vorsitzende die Arbeit der Kommission oder Arbeitsgruppe fort.
- (5) Wie in § 17 (6) I. vorgesehen, berichten die Kommissionen dem Vorstand.

## V. Allgemeine Regelungen

### § 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung der FEBIS kann nur von einer dafür vom Vorstand ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der Mitglieder der FEBIS vertreten sind und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.
- (2) Erfolgt die Auflösung und bestimmt die Hauptversammlung keinen besonderen Zweck für die Verwendung des Vermögens, so entscheidet der Vorstand.

### § 21 Inkrafttreten der Statuten

Die Erstfassung dieser Statuten trat am 28. Mai 1973 in Kraft.

Eine revidierte Fassung gilt seit 15.9.2000, 22.09.2011 und 24.09.2014

Die Statuten gelten jetzt fort in der zuletzt geänderten Version vom 26.09.2019, bestätigt aus juristischen Gründen am 24.09.2020.

**ANNEX 1****WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG****§ 1**

Die Hauptversammlung setzt sich aus den Bevollmächtigten der Mitgliedsfirmen, den Mitgliedern des Vorstands und dem Generalsekretär zusammen. Für jede Mitgliedsfirma sind bis zu 3 Delegierte teilnahmeberechtigt.

**§ 2**

Mitglieder des Vorstands sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie als Bevollmächtigte ihrer Mitgliedsfirma stimmen. Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht.

**§ 3**

Die Hauptversammlung muß mindestens einmal im Jahr, und zwar im zweiten Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Monate vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern der FEBIS schriftlich angekündigt und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Monate vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen.

**§ 4**

Anträge zur Hauptversammlung gemäß § 10 der Satzung können vom Vorstand und den einzelnen Mitgliedern eingebracht werden. Anträge sollen nur dann behandelt werden, wenn sie 2 Monate vor der Hauptversammlung dem Präsidenten zugegangen sind.

**§ 5**

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten (oder der Person, die den Vorsitz führt) und dem Generalsekretär oder einem vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist. Personen, die einen Beschluß vorschlagen, sind namentlich in das Protokoll aufzunehmen.

**§ 6**

Wahlvorschläge müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung unterbreitet werden.

## § 7

Bei jeder Abstimmung müssen die Mitglieder befragt werden, ob sie für oder gegen die Annahme des gestellten Antrages sind oder ob sie sich der Stimme enthalten. Wenn mindestens zwei anwesende Mitglieder es verlangen, müssen die Stimmen nach Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen gezählt und im Protokoll festgehalten werden. Bei Abstimmungen über die Statuten müssen alle Stimmen nach Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen gezählt und im Protokoll festgehalten werden.

## § 8

Während der Wahl des Präsidenten wird der Vorsitz von einem der beiden Vizepräsidenten übernommen.

## § 9

Vor Beginn der Wahlen zum Vorstand ernennt die Hauptversammlung zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder zu Wahlleitern.

Wahlleiter dürfen kein Stimmrecht haben.

Die Wahlleiter sollen nach ihrem Ermessen

- a) Stimmzettel für die Zahl der Personen vorbereiten, die zur Teilnahme an den Wahlen für die als nächstes zu besetzenden Ämter berechtigt sind;
- b) an jeden Wahlberechtigten einen Stimmzettel für die nächste für ein Amt stattfindende Wahl ausgeben, wobei die Stimmzettel weder numeriert noch sonstwie identifizierbar sein dürfen;
- c) die zugereichten Zettel prüfen und zählen;
- d) die Anzahlen der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen bekanntzugeben.

Stimmzettel, deren Aussage nach der Meinung der Wahlleiter unklar ist, werden als Enthaltungen gezählt. Falls die Wahlleiter sich über Unklarheiten nicht einig sind, entscheidet der Präsident.